

**Satzung des Vereins:  
„Lokale Aktionsgruppe Senne<sup>3</sup> e.V.“**

**Präambel**

Die Senne – ein geologisch, naturräumlich und erdgeschichtlich einzigartiger Kultur- und Naturraum prägt die Gemeinden Hövelhof und Schlangen sowie die Stadt Bad Lippspringe in einzigartiger Weise. Die Senne ist von herausragender überregionaler Bedeutung und bestimmt historisch betrachtet das Leben der Menschen der drei Kommunen und prägt es bis heute.

Die lokalen Akteure dieser Sennegemeinden haben beschlossen, die Wertigkeit dieses Senne- Raumes im Einzugsgebiet und Sog zweier Oberzentren (kreisfreie Stadt Bielefeld und Kreisstadt Paderborn) sowie der Stadt mit dem Sitz der Bezirksregierung (Kreisstadt Detmold) für ihre Menschen zu steigern. Ökonomische und ökologische Resilienz sollen ebenso wie die Lebens- und Wohnqualität für die Bevölkerung und Gäste der beteiligten Kommunen durch ein aktives Zusammenwirken und die Stärkung der eigenen Identität über Gemeinde- und Kreisgrenzen hinweg weiter verbessert werden.

Die „Lokale Aktionsgruppe Senne<sup>3</sup>“ ist der Verein, der diesen Prozess durch seine Basisarbeit vorantreiben und maßgeblich tragen will.

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Senne<sup>3</sup> e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Lange Straße 6, 33175 Bad Lippspringe.
- (3) Vereinsgebiet ist das zusammenhängende Gebiet der Gemeinden Hövelhof und Schlangen sowie der Stadt Bad Lippspringe.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Aufgaben und Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige sowie umfassende Förderung, Erhaltung und Entwicklung des Vereinsgebietes – insbesondere seiner natürlichen Lebensgrundlagen, Perspektiven für Kinder und Jugendliche, dem sozialen Ausgleich und der diskriminierungsfreien Partizipation der Bürgerschaft, der Landschaft, kulturellen Identität, Land- und Forstwirtschaft, seiner touristischen Attraktivität und Bildung mit dem Ziel, das Vereinsgebiet resilient und zukunftssichernd zu gestalten. Der Verein handelt dabei im Sinne des GAP-Strategieplans und speziell des LEADER-Gedankens, Maßnahme LEADER 2023-2027.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie des Vereinsgebietes sowie die künftigen Fortschreibungen der regionalen Entwicklungsstrategie
  - b) Vernetzung der relevanten Akteure für die regionale Entwicklung im Vereinsgebiet

- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen
- d) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung des regionalen Entwicklungskonzepts dienen
- e) Durchführung von Kooperationsprojekten mit nationalen oder europäischen Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere LEADER-Aktionsgruppen
- f) Regionalmanagementaufgaben, insbesondere Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweise, Umsetzung und Ergebnisse der LAG
- g) Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Finanzierung und Haftung**

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
  - 1. Mitgliedsbeiträge
  - 2. Zuwendungen Dritter und Spenden
  - 3. Zuwendungen der öffentlichen Hand.
- (2) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Ziele in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.
- (3) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit dem Vereinsvermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  - 1. Ordentliche Mitglieder
  - 2. Ehrenmitglieder
- (2) Mindestens 51 % der Mitglieder des Vereins sollen durch die Wirtschafts- und Sozialpartner einschließlich der Verbände/Vereine gestellt werden.

## § 6 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
- a) alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet (§ 1 Abs. 3) haben,
  - b) die Gebietskörperschaften im Vereinsgebiet nach § 1 Abs. 3.
  - c) Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
  - d) kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
  - e) Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen
  - f) Finanzinstitute (z. B. Sparkassen, Volksbanken, Banken und Versicherungen)

Die unter c) – f) aufgeführten Mitgliedschaften müssen ihren Sitz / ihre Betriebsstätte und/oder ihren Wirkungskreis im Vereinsgebiet haben.

- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden des Vereins zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung juristischer Personen, sowie bei Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss innerhalb eines Monats widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung darüber entscheidet. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen unabhängig des Beendigungsgrundes alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Der/die Vertretungsbefugte/n einer juristischen Person als ordentliches Mitglied kann/können durch Vorlage einer Vollmacht bei der Sitzung das Stimmrecht auf eine/n andere/n Beschäftigte/n dieser juristischen Person übertragen.

## **§ 7**

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen, die für besondere Dienste um die Zwecke des Vereins ausgezeichnet werden sollen, werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilnehmen.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Kommunen entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 0,05 Euro pro Einwohner. Von sonstigen juristischen und natürlichen Personen werden 30 Euro Mitgliedsbeitrag erhoben. Gemeindeverbände, wie die Kreise werden als sonstige juristische Personen behandelt.
- (2) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Der Vereinsausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen, in diesem Schreiben der Ausschluss angedroht wurde und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Beschluss des Ausschlusses ist der betroffenen natürlichen oder juristischen Person schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. der erweiterte Vorstand in seiner Funktion als Projektauswahlgremium und Lokale Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER

## **§ 10**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres abzuhalten.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein; hierzu zählt auch die digitale Form per E-Mail. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.

- (4) Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch in digitaler Form per E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (6) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 11**

### **Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren den Vorsitzenden des Vereins sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der die Aufgaben und Funktionen der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER wahrnimmt.
- (3) Nur ordentliche Vereinsmitglieder besitzen das passive Wahlrecht und damit die Möglichkeit, zur Wahl des Vorsitzenden und erweiterten Vorstandes vorgeschlagen und gewählt zu werden.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht durch Vollmacht auf andere übertragen kann.
- (5) Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechts eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den erweiterten Vorstand delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
  - Änderung dieser Satzung
  - den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein im Rahmen des Berufungsverfahrens,
  - die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
  - die Genehmigung des vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
  - den vom Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl der Kassenprüfer, soweit die Kassenprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
  - vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
  - die Bildung von sachbezogenen Arbeitskreisen des Vereins,
  - die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
  - Empfehlungen an den erweiterten Vorstand zu dessen Aufgaben als Lokale Aktionsgruppe beim EU-Förderprogramm LEADER,
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von einem/ einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht bei Wahlen die Besetzung des Amtes des amtierenden Versammlungsleiters an, so hat die Versammlung mindestens für diesen Wahlgang einen anderen Versammlungsleiter zu bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Mitgliederanzahl beschlussfähig. Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist; Stimmenthaltungen gelten hierbei als ungültige Stimmen.
- (4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder dies beantragen.

## **§ 13**

### **Protokoll**

- (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

## **§ 14**

### **Vorstand**

- (1) Der Verein hat einen Vorstand mit bis zu 4 Personen.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden des Vereins und den drei Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Kommunen – als gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende – zusammen. Die drei Hauptverwaltungsbeamten gehören ohne Wahl dem Vorstand an. Wird einer der drei Hauptverwaltungsbeamten zum Vorsitzenden gewählt, setzt sich der Vorstand aus dem gewählten Vorsitzenden des Vereins und den zwei übrigen Hauptverwaltungsbeamten – als gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende – zusammen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es handelt sich um den Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter vertreten.

## **§ 15**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen
  - c) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
  - d) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
  - e) Bestellung des Kassenführers und des Schriftführers
  - f) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied
  - g) Presse- und Bürgerinformationen über die Aktivitäten des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben auf die Geschäftsführung bzw. das Regionalmanagement übertragen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich werden.

## **§ 16**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, einschl. des amtierenden Vorsitzenden/stellv. Vorsitzenden. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden.

- (3) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
- (4) Die Beschlussfassung kann auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, Fax oder Brief) vorgenommen werden. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mehrheitlich von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

## **§ 17**

### **Erweiterter Vorstand / Auswahlgremium**

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorstand nach §14 dieser Satzung, sowie weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Der erweiterte Vorstand muss zu mehr als 51 % aus Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie mindestens 1/3 aus weiblichen Mitgliedern bestehen. Der erweiterte Vorstand ist auf maximal 25 Mitglieder begrenzt. Er nimmt die Aufgaben und Funktionen der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des EU-Förderprogramms LEADER wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Auswahl und Konzeption der zu fördernden Projekte
  - b) Benennung der Projektträger für die Einzelmaßnahmen.
  - c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen
  - d) Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte
  - e) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen
  - f) Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss des LEADER-Förderzeitraums
  - g) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger
- (2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 arbeitet der erweiterte Vorstand als „Lokale Aktionsgruppe“ eng mit den regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, Regionalplanung, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Heimat- und Kulturpflege zusammen. Er kann Vertreter dieser Institutionen und auch andere fach- und/oder sachkundige Bürger mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.
- (3) Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine Lokale Aktionsgruppe erfolgen; diese muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen.
- (4) Grundsätzlich ist in allen Gremien der LAG anzustreben, dass die Geschlechter ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind.

## **§ 18**

### **Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes**

- (1) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden/von der Vereinsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/von der



stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich (auch in elektronischer Form per E-Mail) zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der anwesenden Personen auf die WiSo-Partner entfallen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlussfassung kann auch in einem schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, Fax oder Brief) vorgenommen werden. In dem schriftlichen Verfahren wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn das stimmberechtigte Mitglied nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich antwortet.
- (4) Auf Ebene der Entscheidungsfindung und Projektauswahl stellen Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder; zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Das Projektauswahlgremium ist namentlich zu besetzen.
- (5) Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken.
- (6) Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien, die in der Regionalen Entwicklungsstrategie der Region Senne<sup>3</sup> in Kapitel 9 der „Regionalen Entwicklungsstrategie Senne<sup>3</sup>“ dokumentiert sind. Die Höhe der Zuschusssätze wird in der „Regionalen Entwicklungsstrategie Senne<sup>3</sup>“ festgelegt.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied des erweiterten Vorstandes hat auch in diesem eine Stimme. Der/die Vertretungsbefugte/n einer juristischen Person als ordentliches Mitglied kann/können durch Vorlage einer Vollmacht bei der Sitzung das Stimmrecht auf eine/n andere/n Beschäftigte/n dieser juristischen Person übertragen. Für Vereine gilt, dass die bevollmächtigte Person Mitglied des Vorstandes sein muss.

## **§ 19**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein; sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie prüfen das Belegwesen und die Kontoführung des Vereines auf rechnerische Richtigkeit.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Prüfung zu erfolgen.
- (4) Einmal jährlich erfolgt eine Berichtserstattung vor der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

## **§ 20**

### **Regionalmanagement**

- (1) Der erweiterte Vorstand bestellt nach der Entscheidung über die Anerkennung des Vereins als Lokale Aktionsgruppe ein Regionalmanagement mit mindestens 1,5 Personalstellen, ein externes Büro, welches die Aufgaben des Regionalmanagements übernimmt oder eine Kombination aus angestellten und externen Kräften.

- (2) Das Regionalmanagement nimmt an der Mitgliederversammlung sowie an den Sitzungen des Vorstandes und erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Prioritäre Aufgaben des Regionalmanagements sind
  - a) Zuarbeit für den Vorstand und erweiterten Vorstand
  - b) Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
  - c) Koordination des LEADER-Prozesses
  - d) Forcierung und Kommunikation des regionalen Entwicklungsprozesses
  - e) Netzwerkarbeit
  - f) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
  - g) Fundraising (Fördermittelsuche und -beschaffung)
  - h) Durchführung von Einzelprojekten

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Durchführung der Liquidation oder der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Restvermögen wird unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu gleichen Teilen den Gemeinden Hövelhof und Schlangen sowie der Stadt Bad Lippspringe zugeführt. Eine Verteilung an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Die erste Satzung wurde am 03.11.2022 von der Mitgliederversammlung in Bad Lippspringe beschlossen. Es erfolgte im Rahmen der zweiten Mitgliederversammlung am 28.06.2023 eine Satzungsänderung, die mit der notwendigen Stimmenmehrheit beschlossen wurde. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.